

RS OGH 1994/10/18 4Ob103/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1994

Norm

AngG §27 Z1 E1a

AngG §27 E1c

Rechtssatz

Wenn ein Dienstnehmer während aufrechten Dienstverhältnisses die Kunden seines Arbeitgebers, die er für diesen zu betreuen hatte, für sich selbst abzuwerben sucht, um damit in Zukunft dem Dienstgeber Konkurrenz zu machen, verletzt er grob seine Treuepflicht gegen den Dienstgeber und dieser ist zur Entlassung berechtigt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 103/94

Entscheidungstext OGH 18.10.1994 4 Ob 103/94

Schlagworte

SW: gesetzlicher Entlassungsgrund, wichtiger Grund, Angestellte, Ende, Beendigung, Arbeitsverhältnis, Untreue, Vertrauensunwürdigkeit, Abwerben, Wettbewerbsverbot, Konkurrenzverbot, Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0031761

Dokumentnummer

JJR_19941018_OGH0002_0040OB00103_9400000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at